

## **Satzung SiS-Thüringen**

### **Artikel 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Seniorpartner in School – Landesverband Thüringen e.V.“. Unter dieser Bezeichnung wird der Verein ins Vereinsregister des Amtsgerichts Gera eingetragen. Die Kurzbezeichnung lautet „SiS – Thüringen“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gera.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 2: Zweck, Aufgaben, Ziele**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu gewaltfreiem Umgang miteinander sowie ihrer Unterstützung zur Stärkung ihrer persönlichen und sozialen Kompetenz durch das freiwillige Engagement von älteren Menschen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Hilfe zur Gewaltprävention, insbesondere durch Mediation in Schulen, d.h. durch Vermittlung in Konflikten und durch Bildungsbegleitung.
3. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle, politische oder weltanschauliche Bindung. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung vom Wert generationsübergreifender Beziehung und Verständigung.

### **Artikel 3: Gemeinnützigkeit / Status**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Geschäftstätigkeit und für Aus- und Fortbildungszwecke werden nur die nachgewiesenen Auslagen erstattet. Dabei finden die Grundsätze des Bundesreisekostengesetzes Anwendung, sofern es nicht andere förderungsbedingte Regelungen gibt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

### **Artikel 4: Mitgliedschaft**

1. Der Verein umfasst folgende Mitglieder:
    - a) ordentliche Mitglieder
    - b) außerordentliche Mitglieder
- zu a) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind bürgerschaftlich engagierte Menschen, die an einer Weiterbildung zum Schulmediator/Schulmediatorin teilnehmen und diese Weiterbildung erfolgreich absolviert haben. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil und haben alle Rechte und Pflichten im Sinne der Satzung, insbesondere sind sie stimm- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

- zu b) Außerordentliches Mitglied kann werden, wer sich für eine Weiterbildung zum Schulmediator oder zur Schulmediatorin interessiert oder als natürliche oder juristische Personen die Vereinsziele fördernd unterstützen. Sie sind auf der Hauptversammlung teilnahme- und antragsberechtigt, sie haben Rede- jedoch kein Stimmrecht.
2. Erwerb der Mitgliedschaft
- 2.1. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich mit Unterschrift zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über den Aufnahmeantrag.
- 2.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses.
- 2.3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
- 3.1. Die Mitgliedschaft erlischt
- durch den Tod bei natürlichen Personen
  - durch Auflösung der juristischen Person
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss
  - mit Auflösung des Vereines
- 3.2. Austritt  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt hat das Erlöschen aller Rechte aus dem Mitglieds Verhältnis zum Verein zur Folge. Die Wahrung der Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach dem Austritt bestehen.
- 3.3. Ausschluss  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied den Bestimmungen der Vereinssatzung und dem dort verankerten Regelwerk gröblich zuwider handelt, insbesondere gegen den Satzungszweck verstößt, Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, oder mit der Zahlung seiner Beiträge gegenüber dem Verein mindestens 3 Monate im Rückstand ist und schriftlich gemahnt worden ist. Dem Ausschlussverfahren hat eine Mediation voranzugehen.
4. Beiträge  
Die Höhe der jährlichen Beiträge wird von der Hauptversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen. Die Beiträge sind in den ersten 3 Monaten des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Auf Antrag kann ein Mitglied wegen Bedürftigkeit von der Zahlung des Beitrages befreit werden.
5. Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme. Sie können sich im Verhinderungsfalle mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen. Ein ordentliches Mitglied darf jeweils nicht mehr als ein (1) anderes ordentliches Mitglied vertreten. Diese Regelung trifft auch auf Vertretung bei Wahlen zu.

## Artikel 5: Organe

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

## Artikel 6: Mitgliederversammlung

### 1. Stimmrecht, Zuständigkeiten

- 1.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
- 1.2. In dieser Versammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Förder- und Ehrenmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt, sie sind jedoch berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen und haben Rederecht.
- 1.3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für folgende Angelegenheiten zuständig
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands  
Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Wahl der Kassenprüfer;
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
  - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h) einen Beirat zu wählen, wenn für ihn optiert wird;
  - i) den Landesverband aufzulösen;
  - j) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### 2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 2.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder Email-Adresse gerichtet ist.
- 2.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Diese muss auch dann einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel aller Mitglieder und Delegierten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Frist für die Einberufung beträgt 14 Tage. Die einzelnen Regelungen dieses Artikels, die für die ordentliche Versammlung getroffen sind, gelten gleichermaßen auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 2.3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Zulassung von Anträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese Versammlung. Dazu ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### 3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

#### 3.1. Rahmenbedingungen

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Sitzung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

#### 3.2. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 10% der Gesamtanzahl stimmberechtigter Mitglieder und Stimmvertretungen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

#### 3.3. Beschlussunfähigkeit

Ist eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann der Vorstand am selben Tag und mit gleicher Tagesordnung eine erneute Mitgliederversammlung einberufen, wenn in der Einladung auf diese Möglichkeit vorsorglich hingewiesen wurde. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Delegierten beschlussfähig. Satzungsänderungen sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

#### 3.4. Abstimmungsmodalitäten

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### 3.5. Beschlussprotokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers. Die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung und eine Teilnehmerliste mit der Unterschrift aller Teilnehmer ist dem Protokoll beizufügen. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **Artikel 7: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Es können Beigeordnete in den Vorstand berufen werden. Diese sind stimmberechtigt, aber nicht nach §26 BGB vertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Landesverbandes Thüringen sein. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei nach §26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Wenn erheblicher Schaden für den Verein entstehen würde, kann auch ein nach §26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands allein den Landesverband vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Artikel 6 Pkt 1.3 kooptieren.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung und legt diese der Hauptversammlung zur Kenntnisnahme vor. Der Vorstand legt in der Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung der Mitglieder des Vorstandes fest, insbesondere wer die Tätigkeit von Vorsitzenden, Stellvertreter und Kassenwart ausführt.
6. In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Aufgaben:
  - 6.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
  - 6.2. Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - 6.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - 6.4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
  - 6.5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

#### **Artikel 8: Beirat**

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen in einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates beraten und unterstützen den Verein. Sie haben in der Mitgliederversammlung Rederecht.

#### **Artikel 9: Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich zum Jahresabschluss. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung sowie des Jahresabschlusses. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

#### **Artikel 10: Satzungsänderungen**

1. Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Die Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sein.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund von Anforderungen des Finanzamtes oder des Registergerichts erforderlich werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

#### **Artikel 11: Auflösung des Vereines und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Die Auflösung kann nur auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit einem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung“ eingeladen werden muss.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Vorstand zwei vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Auswahl über die Person des Begünstigten trifft der Vorstand. Seniorpartner in School – Bundesverband e.V. oder einer der ihm angeschlossenen Landesverbände oder der Förderverein „Seniorpartner in School - Freunde und Förderer“ müssen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie die in Satz 1 genannten Kriterien erfüllen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 BGB wird versichert.

Gera, den 01.02 2018



Bernd Himmerlich  
Vorsitzender



Dietrich Marsch  
Stellv. Vorsitzender



Gabi Witt  
Kassenwart



Bärbel Böttcher  
Vorstandsmitglied



Ingo Krüger  
Vorstandsmitglied